

Subventionen für Liegestellen aus Holz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **31 (1984)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-367278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Subventionen für Liegestellen aus Holz

Damit besondere örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden können, wird ab sofort auf Zusehen hin auch an stapelbare oder festeingerichtete Liegestellen aus Holz der Bundesbeitrag geleistet, wenn damit öffentliche Schutzräume ausgerüstet werden, die den TWP-Normen (Kammernsystem) oder den TWS-Normen für Freifeld-Schutzräume entsprechen.

Bundesbeiträge werden nur an Liegestellen aus Holz geleistet, deren System die Schockprüfung bestanden hat. Eine weitergehende Prüfung dieser Liegestellen durch das Bundesamt findet nicht statt, und es wird keine Zulassungsbewilligung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des BZS erteilt. Der Bundesbeitrag an Liegestellen aus Holz wird in Form einer Pauschale ausgerichtet. Der beitragsberechtigte Pauschalbetrag für gewerbmässig hergestellte Liegestellen ist auf 45 Fr. pro Liegestelle festgelegt. Für Liegestellen, welche durch die Zivilschutzorganisationen in Instruktionsdiensten hergestellt werden, beträgt die beitragsberechtigte Pauschale 20 Fr. pro Liegestelle.

Es besteht kein Anspruch, weder auf Abgeltung des für die Lagerung der stapelbaren Liegestellen oder des für die fest eingerichteten Liegestellen beanspruchten Raumes noch auf eine Beitragsleistung des Bundes an die Kosten des Unterhalts, der Lagerung sowie eines allenfalls notwendig werdenden Ersatzes.

Die Beitragsgesuche für Liegestellen aus Holz zur Ausrüstung neu zu erstellender öffentlicher Schutzräume gemäss Ziffer 2, Absatz 1, hievore sind derjenigen Stelle einzureichen, welche für die Genehmigung des Projektes des öffentlichen Schutzraumes zuständig ist. Für die Beitragszusicherung zur Ausrüstung bestehender öffentlicher Schutzräume der erwähnten Art mit Liegestellen aus Holz sind die kantonalen Zivilschutzämter zuständig. Die Beitragszusicherungen fallen zu Lasten der jährlichen Zusicherungstranche des betreffenden Kantons. Die Abrechnungen sind in allen Fällen zusammen mit den Einrichtungsplänen an das Bundesamt zu leisten.



Schockgeprüfte Schutzraum-Liegestellen aus Holz

Hersteller/Fabricant

Typ/Type

Zivilschutz/Protection civile

SRHB/MSA (BZS/OFPC 1322.00/2)
SRHB/MSA/TG 80 ohne Beschläge
(BZS/OFPC 1322.00/3)

Amt für Zivilschutz
des Kantons Thurgau
8500 Frauenfeld

Blum AG
3145 Niederscherli

TG 80

Metallwarenfabrik Nägeli AG
8594 Güttingen

Hotz Max
Neuwiesenstrasse 10
8630 Rüti ZH

OSO Rüti

Gebr. Huwyler, Schreinerei
6312 Steinhausen

Huwyler

Walder AG
Obere Haldenstrasse
9327 Tübach

WALCO LE

Staro AG
8413 Neftenbach

Staro

Trippel, Holzbau
7000 Chur

SRHB/MSA